

Steigende Zusatzbeiträge verschärfen einseitige Lastenverteilung

Versicherte brauchen Solidarität!

Fortsetzung von Seite 1

sich für sinkende Beiträge feiern. Doch die Freude währte nur kurz. Denn gleichzeitig mit dem Wegfall des festen wurde ein variabler Zusatzbeitrag eingeführt, dessen unbegrenzte Höhe jede Krankenkasse selber selbst festlegen kann. Auf diese Weise soll der Wettbewerb unter den Kassen gefördert werden.

Ende der Belastung ist nicht in Sicht

Die durchschnittliche Höhe des Zusatzbeitrages legt die Bundesregierung fest. Dieser könnte ab dem kommenden Jahr zunächst von 0,9 auf 1,1 Prozent steigen. Das ist jedoch lediglich eine Empfehlung. Welche Gebühr die einzelne Krankenkasse dann tatsächlich erhebt, bleibt offen. Für

die Versicherten könnte das zu einem Fass ohne Boden werden, denn für die kommenden Jahre rechnet etwa der GKV-Spitzenverband mit einer Steigerung auf bis zu 1,8 Prozent.

SoVD fordert Rückkehr zur solidarischen Finanzierung

Der SoVD lehnt die massiven einseitigen Mehrbelastungen der Versicherten ab. Schon

jetzt zahlen diese im Krankheitsfall diverse Kosten aus eigener Tasche. Für den Verband ist eine sofortige Rückkehr zur paritätischen Finanzierung dringend geboten, um die Arbeitgeberseite wieder an künftigen Kostensteigerungen im Gesundheitswesen zu beteiligen. Das wäre nicht nur ein wichtiges Signal, sondern eine Rückkehr zur Solidarität. *job*



Bereits Anfang des Jahres demonstrierte der SoVD mit diesem Plakat für Solidarität innerhalb der GKV.

DBR fordert Start zum April 2016

Bundeschfachstelle für Barrierefreiheit

Das Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit hat in den letzten Jahren wesentliche Impulse gegeben. Ende März 2016 laufen allerdings dessen Fördergelder aus. Der Deutsche Behindertenrat (DBR) fordert daher, dass die geplante Bundeschfachstelle für Barrierefreiheit nahtlos ihre Arbeit aufnimmt.

Zwischen dem Deutschen Behindertenrat (DBR) und dem Bundessozialministerium besteht grundsätzlich Einigkeit bezüglich der Bundeschfachstelle für Barrierefreiheit. Deren Einrichtung ist im Rahmen der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes geplant. Dieses sollte ursprünglich zum 1. Januar 2016 in Kraft treten, allerdings liegt bisher noch nicht einmal ein Referentenentwurf hierfür vor.

Der DBR begrüßt den Konsens mit der Politik, die lange Zeit die Notwendigkeit einer derartigen Fachstelle bestritten hatte. „Wenn die geplante Bundeschfachstelle die Partizipation behinderter Menschen gewährleistet und Barrierefreiheit auch in Wirtschaft und Gesellschaft voranbringt, ist das für uns ein tragbarer Kompromiss“, erläuterte Dr. Ilja Seifert, Vorsitzender des DBR-Sprecherrates.

SoVD-Präsident Adolf Bauer sagte, die Bundesregierung müsse jetzt am Ball bleiben und Kontinuität gewährleisten. Es sei unverzichtbar, dass die bisherige Arbeit des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit ohne Brüche inhaltlich fortgeführt werden könne. Das Zentrum wurde 2008 als privater Verein von bundesweit tätigen Sozial- und Behindertenverbänden gegründet. Es erarbeitete unter anderem Empfehlungen hinsichtlich der Barrierefreiheit in Wahllokalen sowie Anforderungen an die Gestaltung von Bankautomaten.

Stilles Gedenken zum Volkstrauertag



Foto: eyetronic/fotolia

Der Volkstrauertag erinnert an das Leid der Kriegsoffer.

Zwei Wochen vor dem ersten Adventssonntag hält Deutschland inne. Zum Volkstrauertag am 15. November gedenken die Menschen der Kriegstoten und der Opfer von Gewaltherrschaft. Die zentrale Gedenkstunde findet im Deutschen Bundestag statt.

Auch die SoVD-Mitglieder erinnern mit diversen Veranstaltungen und Kranzniederlegungen an die Folgen von Krieg und Vertreibung. Der Gedenktag ist auch eine Mahnung zur Versöhnung und zum Frieden.

Gesetz sieht zahlreiche Änderungen im Bereich der Versorgung vor

Umbau der Pflegeversicherung

Im Bereich der Pflegeversicherung soll 2017 ein neues Leistungs- und Begutachtungssystem in Kraft treten. Grundlage hierfür ist das sogenannte Pflegestärkungsgesetz II. Mehrfach hat sich der SoVD an dessen Gestaltung beteiligt, zuletzt im Rahmen einer Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages.

Die wichtigsten im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen stellen wir Ihnen an dieser Stelle kurz vor.

Künftig gilt neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Ab 2017 gelten Personen als pflegebedürftig, die aufgrund individueller Beeinträchtigungen bei bestimmten Aktivitäten auf Hilfe angewiesen sind. Hierfür spielt es keine Rolle, ob die Beeinträchtigung im körperlichen, kognitiven oder psychischen Bereich liegt. Bei der Begutachtung steht künftig die Selbstständigkeit der Betroffenen im Mittelpunkt, nicht mehr nur deren körperliche Defizite. Dadurch erhalten unter anderem demenziell erkrankte Menschen einen besseren Zugang zu Leistungen. Aus Sicht des SoVD schließt der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff somit eine Gerechtigkeitslücke.

Verbessern soll sich im Rahmen der Pflegebegutachtung auch die Erkennung rehabilitativer Bedarfe. Die im Gutachten empfohlenen Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel gelten künftig automatisch als Antrag auf Leistungsgewährung, wodurch die Versorgung pflegebedürftiger vereinfacht wird.

Zuschuss zu vollstationärer Pflege

Personen mit dem Pflegegrad 1 erhalten einen monatlichen Zuschuss von 125 Euro. In den künftigen Pflegegraden 2 und 3 fallen die Leistungsbeiträge niedriger aus, als in den bisherigen Pflegestufen 1 und 2. Um geringere Leistungen auszuschließen, ist daher ein uneingeschränkter Bestandschutz für diesen Teil der pflegebedürftigen Menschen von besonderer Bedeutung.

Leistungen auch bei geringem Hilfebedarf

Personen mit geringer Pflegebedürftigkeit sollen bereits durch den Pflegegrad 1 Zugang zu Leistungen erhalten, die Selbstständigkeit erhalten oder wieder herstellen bzw. eine schwere Pflegebedürftigkeit vermeiden können. Der Schwerpunkt liegt dabei auf beratenden, unterstützenden und präventiven Maßnahmen.



Foto: Photographee.eu/fotolia

Wichtig für alle Betroffenen: In dem neuen System soll niemand schlechtergestellt sein.

Höhe des Eigenanteils bleibt gleich

Der von den Pflegebedürftigen zu tragende Eigenanteil in stationären Pflegeeinrichtungen soll unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad einheitlich ausfallen. Dadurch erhöht sich mit einem steigenden Pflegegrad künftig nicht mehr automatisch auch der zu leistende Eigenanteil.

Der SoVD bedauert allerdings, dass die Ursache für

die stetig wachsenden Eigenanteile an den Pflegekosten dadurch nicht beseitigt wird. Diese liegen begründet in den fortschreitenden Kaufkraftverlusten aufgrund einer unzureichenden Dynamisierung der Pflegeversicherungsleistungen.

Unterstützung und Entlastung im Alltag

Die bisherigen niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote werden als „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ zusammengefasst. Dabei kann es sich sowohl um Angebote zur Betreuung als auch zur Entlastung von pflegebedürftigen handeln. Hinsichtlich der Leistungen und der anfallenden Kosten soll zudem eine größere Transparenz geschaffen werden.

SoVD setzt einheitlichen Entlastungsbetrag durch

Anstelle bisheriger zusätzlicher Betreuungs- und Entlastungsleistungen, etwa aufgrund einer eingeschränkten Alltagskompetenz, gibt es künftig einen einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro. Der Erhalt von Leistungen in diesem Bereich geht zurück auf einen Vorschlag des SoVD im Expertenbeirat.

Übergangsregelungen und Besitzstandsschutz

In dem neuen System soll sich niemand der bisherigen Leistungsempfänger schlechterstellen. Eine Überleitung erfolgt daher grundsätzlich in einen Pflegegrad mit gleichen oder höheren Leistungen. Ist dies nicht möglich, wird ein Besitzstandsschutz geschaffen. Außerdem sollen umfangreiche Neubegutachtungen vermieden werden. *job*